



Vorrede.

Eine Registratureinrichtung, so für alle Arten der Registraturen als Prozeß- Cammer- und Consistorial- Registraturen gleich brauchbar wäre, ist so wenig möglich, als sich eine vollständige Anweisung denken läßt, wornach nur eine derselben aber in verschiedenen Ländern auf gleiche Art bearbeitet werden könnte. Dieserhalb habe ich bey gegenwärtigem Werke, so besonders Prozeß- Registraturen betrifft, um solches desto gemeinnütziger zu machen, von allen Registratur- Geschäften nur diejenigen ausgehoben, welche theils die Hauptarbeiten, theils solche ausmachen, welche in jeder Registratur, sie befinde sich in was für einem Staate sie wolle, vorkommen, und ohne die übrigen mit dem Canzleywesen

1177
und